

ARMENIAN GENERAL BENEVOLENT UNION GERMANY

– SATZUNG –

24. NOVEMBER 2022

PRÄAMBEL

Der Verein "Armenian General Benevolent Union Germany" hat sich im Bewußtsein seiner Verantwortung vor den Armeniern in Deutschland, den Armeniern in der Republik Armenien, den Armeniern in der Republik Arzach sowie den Armeniern in der Diaspora gegründet. Inspiriert von der unverbrüchlichen Entschlossenheit der im Jahre 1906 gegründeten Mutterorganisation "Armenian General Benevolent Union" und in Würdigung und Anerkennung ihrer fortwährenden Errungenschaften in mehr als 75 Regionen der Welt, fügt sich der Verein als deutsches Bindeglied sowohl in die Reihe der internationalen Tochterorganisationen als auch in die globale armenische Gemeinschaft ein. Der Verein ist von der Absicht geleitet, der Förderung der kulturellen, sozialen und intellektuellen Entwicklung der armenischen Gemeinschaft sowie der Bewahrung ihrer Identität und ihres Erbes zu dienen, um damit eine Grundlage für den Wohlstand aller Armenier zu schaffen. In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung, in der unabhängig vom Genus der Bezeichnung stets Damen und Herren gemeint sind.

ARTIKEL 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen

ARMENIAN GENERAL BENEVOLENT UNION GERMANY

(kurz "**AGBU GERMANY**").

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
(3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 2

ZUGEHÖRIGKEIT UND STATUTE DER MUTTERORGANISATION

- (1) Der Verein fungiert als deutsche Dependence und Landesvertretung ("**Chapter**") der armenischen Wohltätigkeitsorganisation "Armenian General Benevolent Union" mit Sitz in 55 E 59th St, New York, NY 10022, Vereinigte Staaten ("**Mutterorganisation**"); sie verfügt über ihre eigenen Bestimmungen ("**Statuten**"), die für alle Chapter Geltung entfalten.
(2) Die weltweiten Chapter haben die Vorgaben der Mutterorganisation zu berücksichtigen und ihre Statuten einzuhalten. In den Fällen, in denen die vorliegenden Bestimmungen nicht mit den Vorgaben oder Statuten der Mutterorganisation übereinstimmen, sehen die Statuten den Vorrang der Satzung des jeweiligen Chapter gegenüber den Statuten vor, wenn der Grund hierfür im Landesrecht des Chapter liegt, wie z.B. in dem deutschen Vereins- oder Steuerrecht.

ARTIKEL 3

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung armenischer Kunst und Kultur (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO). Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Wahrung des armenischen Erbes in Gestalt armenischer Architektur, darstellender Kunst, Filmkunst, Kreuzsteine, Literatur, Liturgik, Lyrik, Malerei, Manuskripte, Miniaturen, Musik, Schrift, Sprache und weiterer künstlerischer und kultureller Güter. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende vom Verein eigeninitiativ und selbstständig durchzuführende Maßnahmen unmittelbar verwirklicht:
 - a) die Organisation und Durchführung von Aufführungen, Ausstellungen, Konzerten, Lesungen sowie weiteren Projekten künstlerischen Inhalts;
 - b) die Organisation und Durchführung kultureller und pädagogischer Vereinsprogramme wie Arbeitskreise, Konferenzen, Seminare und Spendenaktionen;
 - c) die Organisation und Durchführung von weiteren Veranstaltungen, die in besonderer Weise die künstlerische und kulturelle Verbundenheit der Bundesrepublik Deutschland, der armenischen Republiken Armenien und Arzach sowie der armenischen Diaspora verdeutlichen, wie öffentliche Feierlichkeiten, das Anfertigen von Informationsmaterialien und die Veröffentlichung von Artikeln.
- (3) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO). Gegenstand der Förderung sind insbesondere die Hilfe für Menschen, die von den Kriegen in der Region Berg-Karabach und der Republik Arzach betroffen sind, sowie das Aufrechterhalten des Andenkens an die Opfer von Völkermorden, Massakern und Pogromen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende vom Verein eigeninitiativ und selbstständig durchzuführende Maßnahmen unmittelbar verwirklicht:
 - a) die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Spendensammlungen für rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und für andere hilfsbedürftige Menschen, insbesondere für die von dem Krieg in der Republik Arzach betroffenen Menschen;
 - b) die Organisation und Durchführung von humanitären und beratenden Unterstützungsleistungen für rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und für andere hilfsbedürftige Menschen, insbesondere die Versorgung, Verpflegung, medizinische Behandlung und Beratung von Menschen, die von dem Krieg in der Republik Arzach betroffen sind;
 - c) die Organisation und Durchführung von Informations- und Gedenkveranstaltungen sowie anderen Projekten für das Andenken an Verfolgte, insbesondere für das Andenken an die Opfer des Völkermords an den Armeniern, Aramäern, Assyriern und Pontosgriechen im Osmanischen Reich.

- (4) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO). Gegenstand der Förderung sind insbesondere die deutsch-armenische Völkerverständigung und der gesellschaftliche Dialog und Austausch zwischen den Menschen der Bundesrepublik Deutschland, der armenischen Republiken Armenien und Arzach sowie der armenischen Diaspora. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende vom Verein eigeninitiativ und selbstständig durchzuführende Maßnahmen unmittelbar verwirklicht:
- a) die Organisation und Durchführung von Begegnungen zwischen Deutschen und Armeniern auf beruflicher, kultureller, staatlicher und wissenschaftlicher Ebene, insbesondere durch Arbeitskreise, Konferenzen, Seminare sowie Informations- und Austauschprogramme für Fachkräfte, Studenten und Wissenschaftler, um die Export-, Tourismus- und Technologiestandorte Armenien und Arzach bekannt zu machen;
 - b) das Anfertigen von Informationsmaterialien, Medien, Publikationen und die Gründung eines Young Professionals-Netzwerks in deutschen Großstädten, um die Sichtbarkeit von Menschen armenischer Herkunft in Deutschland und Europa zu erhöhen;
 - c) der Austausch und die Kooperation mit deutsch-armenischen Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, die zur zwischenmenschlichen Begegnung der Völker beitragen, das Wissen über andere Völker mehren und die Einsicht in die Vorteile des friedlichen Zusammenlebens der Völker vertiefen und somit der Völkerverständigung dienen.
- (5) Der Verein verwirklicht seine Zwecke ferner, indem er gem. § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der in Art. 3 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere Körperschaft beschafft. Als Maßnahmen zur Zweckverwirklichung sind insbesondere die Akquise, Sammlung und Koordination von Spenden und sonstigen Mitteln sowie die Weitergabe von Mitteln an Körperschaften im In- und Ausland, die diese Mittel zur Verwirklichung der in Art. 3 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (6) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell, apolitisch und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

ARTIKEL 4

GEMEINNÜTZIGKEIT UND SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Über die etwaige Bildung von Rücklagen entscheidet das Präsidium, das dabei verpflichtet ist, die in steuerlicher Hinsicht für gemeinnützige Vereine geltenden Beschränkungen, insbesondere der Abgabenordnung, strikt zu beachten.

ARTIKEL 5

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern; nur ordentliche Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht. Näheres regelt die "Mitgliedschafts- und Spendenordnung", die nicht Bestandteil der Satzung ist. Weder diese Satzung noch die "Mitgliedschafts- und Spendenordnung" begründen Rechte der Mitglieder gegenüber der Mutterorganisation.
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (3) Aufnahmeanträge sind in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag und den Beginn der Mitgliedschaft entscheiden der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge ("**Jahresbeitrag**"), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge ("**Umlagen**"). Die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden durch das Präsidium in der "Mitgliedschafts- und Spendenordnung" festgesetzt.
- (6) Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Jahresbeitrags, den das Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat, nicht übersteigen.
- (7) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Präsidiums binnen einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Fällige Beiträge sind bis zum Ablauf des von der Kündigung betroffenen Geschäftsjahres zu zahlen, falls dies noch nicht geschehen ist. Bereits entrichtete Beiträge desselben Zeitraums werden dem Austretenden nicht erstattet.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (9) Nach Art. 5 Abs. 7 ausgetretene oder nach Art. 5 Abs. 8 ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

ARTIKEL 6

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) das Präsidium sowie
- c) das Kuratorium.

ARTIKEL 7 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Entlastung des Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiumssowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung als Präsenz- oder als Online-Versammlung oder als Kombination der beiden Versammlungsformen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an dessen letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin per Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Generalversammlung bekannt zu machen.
- (5) Die ordentliche Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von 80 % aller Mitglieder
 - a) die alleinige Zuständigkeit des Präsidiums für Satzungsänderungen in Art. 9 Abs. 3 a) aufheben und von einer zusätzlichen Zustimmung zur Satzungsänderung durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung abhängig machen,
 - b) die in Art. 8 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 4 genannten Zuständigkeiten zur Bestellung des Präsidiums aufheben und von einer zusätzlichen Zustimmung durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung abhängig machen sowie
 - c) mit Zustimmung der Mutterorganisation über die Auflösung des Vereins abstimmen.
- (6) Anträge über die Auflösung des Vereins mit Zustimmung der Mutterorganisation und auch die in Art. 7 Abs. 5 genannten Fälle, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Generalversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der jeweiligen Versammlungsform mit der Teilnahme von zehn Mitgliedern beschlussfähig, wobei Stimmrechtsübertragungen zulässig sind. Die Beschlüsse der Generalversammlung können in Textform gefasst werden. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll in Textform zu fertigen. Dieses hat Ort und Zeit der Generalversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Das Protokoll ist zu Beweis Zwecken aufzubewahren.
- (8) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn eine qualifizierte Anzahl (Wert x) aller Mitglieder (Wert n) dies per Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Eine qualifizierte Anzahl liegt vor, wenn gilt:

$$x \geq \frac{n}{2} - 1$$

- (9) Das Präsidium kann ebenso jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Hinsichtlich der möglichen Versammlungsformen gilt Art. 7 Abs. 3 S. 1 entsprechend. Für die außerordentliche Generalversammlung gilt die Vorschrift des Art. 16 Abs. 3 entsprechend.

ARTIKEL 8

PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie bis zu drei weiteren Präsidiumsmitgliedern. Der Präsident und Vizepräsident leiten als Vereinsvorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Geschäfte des Vereins und sind einzelvertretungsbefugt.
- (2) Die Mutterorganisation bestellt die Präsidiumsmitglieder für eine unbegrenzte Amtszeit. Die Mutterorganisation stellt im Falle von einzelnen oder mehreren Abberufungen oder Amtsniederlegungen vertretungsberechtigter Präsidiumsmitglieder die Geschäftsführung des Vereins durch rechtzeitige Bestellungen sicher.
- (3) Das Präsidium kann zum Zwecke seiner Unterstützung jederzeit Beisitzer sowohl bestellen als auch abberufen. Die regelmäßige Amtszeit für Beisitzer beträgt ein Jahr und kann unbegrenzt erneuert werden.
- (4) Präsidiumsmitglieder und Beisitzer haben stets ordentliche Vereinsmitglieder im Sinne der “Mitgliedschafts- und Spendenordnung” zu sein.

ARTIKEL 9

ZUSTÄNDIGKEITEN DES PRÄSIDIUMS

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins oder der Mutterorganisation zugewiesen sind oder sich diese mangels Zuweisung direkt aus dem Gesetz ergeben.
- (2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - b) die Beschlussfassung über die “Mitgliedschafts- und Spendenordnung”;
 - c) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) die Beschlussfassung über die “Geschäftsordnung des Präsidiums und der Generalversammlung”;
 - e) Einberufung der Generalversammlung;
 - f) Vorbereitung der Generalversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - g) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - h) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
 - i) Erstellung eines Jahresberichts.
- (3) Das Präsidium kann über Mittelausgaben eigenständig mehrheitlich entscheiden.

ARTIKEL 10

BESCHLUSSFASSUNG DES PRÄSIDIUMS

- (1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten in Textform einzuberufen sind.
- (2) Hinsichtlich der möglichen Versammlungsformen gilt Art. 7 Abs. 3 S. 1 entsprechend, wobei auch Telefonkonferenzen zulässig sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einem Tage einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und der Vizepräsident an der einberufenen Präsidiumssitzung teilnehmen. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Präsidiumssitzung.
- (4) Der Präsident und der Vizepräsident fassen Beschlüsse einstimmig. Dies schließt Satzungsänderungen ein, auch solche, die den Vereinszweck betreffen.
- (5) Die Beschlüsse des Präsidiums können in Textform gefasst werden. Sie sind zu Beweiszwecken in Textform aufzubewahren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es wird gewährleistet, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß und sorgfältig aufbewahrt und hierdurch, soweit erforderlich, einem Zugriff immer zugänglich sind.

ARTIKEL 11

KURATORIUM

- (1) Der Beirat trägt die Bezeichnung “Kuratorium”.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden als Ehrenmitglieder des Vereins auf unbestimmte Zeit von dem Präsidium gewählt. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten, den Ausschlag.
- (3) Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu wählen. Wählbar sind hierbei nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Es unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über Anliegen der Präsidiumsmitglieder und macht dem Präsidium Vorschläge zur Geschäftsführung.
- (5) Das Kuratorium besteht aus angesehenen Persönlichkeiten, die durch ihre bemerkenswerte Lebenserfahrung, ihren beruflichen Erfolg und ihr exemplarisches Engagement in der Gesellschaft hervorstechen.

ARTIKEL 12

FINANZWIRTSCHAFT

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung.

- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Das Präsidium ist verpflichtet, bei ausgabewirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist durch das Präsidium ein Budget für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen.
- (4) Der Verein finanziert sich aus Einnahmen jeder Art, insbesondere aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden,
 - c) Vermögensschenkungen sowie Vermächtnisse und Erbschaften sowie
 - d) öffentliche Zuwendungen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

ARTIKEL 13

RECHENSCHAFTSLEGUNG

- (1) Der Verein führt Buch über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen.
- (2) Der Verein hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss sowie über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstellen.
- (3) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen. Dabei ist jeweils der Vereinszweck zu berücksichtigen.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (5) Sämtliche in dieser Regelung aufgezählten Dokumente und auch besonders angefragte Dokumente mit Bezug zu dieser Regelung werden der Mutterorganisation bereitgestellt.

ARTIKEL 14

AUFWENDUNGSERSATZ

- (1) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben nach § 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen zählen insbesondere alle Auslagen des Präsidiums, insbesondere Reisekosten, Bürobedarf, Post- und Telefonspesen, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Kosten für das Betreiben der Internetpräsenz des Vereins sowie andere technische Vorkehrungen und Einrichtungen.
- (2) Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Erstattungen von Beträgen von mehr als EUR 300 pro Erstattung sind von der Mutterorganisation zu bestätigen.

ARTIKEL 15

HAFTUNG

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Mitglieder haften für Schäden gegenüber anderen Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Vereinstätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung für Handlungen des Präsidiums in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Das Präsidium kann Verpflichtungen für den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens eingehen.

ARTIKEL 16

SONDERRECHTE

- (1) Die Mutterorganisation ist ordentliches Mitglied des Vereins und genießt die sich aus Abs. 3 und Abs. 4 ergebenden Sonderrechte.
- (2) Für die Ausübung der Sonderrechte bestimmt sie eine natürliche Person (Vertreter der Mutterorganisation) und setzt das Präsidium von ihrer Wahl oder Abwahl des Vertreters der Mutterorganisation laufend in Kenntnis.
- (3) Die Mutterorganisation verfügt bei allen Abstimmungen im Rahmen der Generalversammlung über das prozentual festgelegte Stimmrecht i. H. v. 20 % aller gültig abgegebenen Stimmen in einem Durchgang.
- (4) Die Mutterorganisation verfügt über das Recht zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums. Näheres regelt Art. 8.
- (5) Die Mutterorganisation genießt Beitragsfreiheit; ihr steht es frei, Beiträge zu entrichten.

ARTIKEL 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Mutterorganisation wird im Falle der Auflösung als Liquidatorin eingesetzt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Religion, von Kunst und Kultur oder internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

ARTIKEL 18

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ideellen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.